



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

112. Jahrgang

Nr. 3

12. April 2019

INHALT

Nr.		Seite
290	Hirtenbrief von Bischof Dr. Wiesemann zur österlichen Bußzeit 2019	1126
291	Satzung des Bischöflichen Priesterseminars St. German – Pastoralseminar des Bistums Speyer	1130
292	Änderung der Ordnung für den Ständigen Diakonat im Bistum Speyer	1136
293	Hinweise für die Karwoche	1137
294	Siegelfreigaben	1139
295	Honorarempfehlung für freiberufliche Kirchenmusiker	1140
296	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	1141
	Dienstnachrichten	1143

Der Bischof von Speyer

290 Hirtenbrief von Bischof Dr. Wiesemann zur österlichen Bußzeit 2019¹

Geistliche Macht zeigt sich einzig und allein im Dienen

Liebe Schwestern und Brüder!

„Höhepunkt und Quelle“ des ganzen Lebens der Kirche ist die Liturgie, insbesondere die Feier der Eucharistie. In ihr wird der „Bund Gottes mit den Menschen neu bekräftigt“. Hier werden „die Gläubigen von der drängenden Liebe Christi angezogen und entzündet.“² Das II. Vatikanische Konzil hat der ganzen Kirche die Erneuerung der Liturgie durch die aktive Mitfeier aller Gläubigen ins Herz geschrieben. Glaubens- und Lebensgemeinschaft werden hier im Innersten verbunden. Unser alltägliches Leben wird vor Gott getragen und von ihm her verwandelt. Dadurch werden wir zu einer neuen Gemeinschaft, zu einem Leib in Christus. Diese Gemeinschaft aber ist nicht für sich selber dar. Sie hat einen Auftrag für die Welt. Sie soll die Keimzelle sein für den Bund Gottes mit allen Menschen, für die Versöhnung und den Frieden, für die „Einheit der ganzen Menschheit“.³ Die Eucharistie als Höhepunkt und Quelle des ganzen Lebens der Kirche zielt aus ihrem eigenen Wesen heraus auf die Offenheit zur Welt hin. Schon das Wort heilige Messe ruft uns den missionarischen Charakter in Erinnerung: Geht hinaus, ihr seid gesendet! Von einem selbstgenügsamen Rückzug ins Eigene ist hier mit keinem Wort die Rede.

Auf diesem Hintergrund können uns die seit vielen Jahren beständig sinkenden Kirchenbesucherbezahlen nicht gleichgültig lassen. Ich weiß um die vielen Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich für lebendige Gottesdienste in unseren Pfarreien und Gemeinden und an den vielen anderen Orten von Kirche mit großem Engagement und viel Liebe einsetzen. Ich bin zutiefst dankbar für jede und jeden, die bereit sind, in der Leitung von Wortgottesfeiern, als Lektorin oder Lektor, bei der Austeilung der heiligen Kommunion, als Messdiener und Messdienerinnen, in unseren Sakristeien und bei der Pflege und dem Schmuck unserer Kirchen mitzuwirken. Mein Dank gilt den Treuen, die das vielfältige Leben vor Ort aufrechterhalten.

1 Der Hirtenbrief war per E-Mail allen Pfarreien zugegangen und wurde am zweiten Fastensonntag, 17. März 2019, in den Gottesdiensten verlesen. Er wird hier zur Dokumentation abgedruckt.

2 Sacrosanctum Concilium Nr. 10.

3 Lumen Gentium Nr.1.

Aber es bleibt doch die auf uns lastende Erfahrung: Wir erreichen so viele Menschen mit dem Großen, das uns von Gott geschenkt und aufgetragen ist, nicht mehr! Für sie alle aber hat sich Christus hingegeben. Dieselbe Liebe, durch die wir im Sakrament seines Leibes und Blutes eins werden in Christus, zielt über uns hinaus auf alle Menschen, wie sie auch leben mögen. Ohne sie bleibt das Geheimnis der Eucharistie unvollständig. Im Herzen der Kirche wohnt der universale Wille Gottes, alle Menschen zum Heil zu führen. Und seine Liebe ist immer konkret: Das ist mein Blut, das für euch und für alle vergossen wird – für dich und für jeden anderen! Und vor allem ist diese Liebe von innen her frei, ohne jeglichen Anflug von Zwang und Gewalt. Sie ist freie Hingabe bis ins Letzte zur „Vergebung der Sünden“, um alles, mit dem wir Menschen einander Gewalt antun, von innen her zu heilen und zu erlösen.

Wie können Menschen diese liebende Zuwendung Gottes, dieses Geheimnis einer Hingabe, die alles für den anderen wagt, schon bevor dieser irgendeine Gegenleistung bringt, wieder unmittelbarer, berührender, ermutigender, tröstender erfahren? Daraus erwächst eine Gemeinschaft, die getragen ist von einer Kultur der Achtsamkeit und Hilfsbereitschaft für einander. Eine Gemeinschaft, die mit dem Lamm Gottes die Wehrlosen, Verwundeten und Bedrängten in ihre Mitte stellt. Wie können wir dieses Geheimnis der Eucharistie, aus dem die Kirche lebt⁴, wieder glaubwürdiger verkünden, feiern und vor allem leben? Das scheinen mir zentrale Fragen zu sein, in denen sich die dramatischen Herausforderungen unserer Zeit wie in einem Brennglas bündeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir durchleben aktuell eine Krise der Kirche, die uns alle erschüttert. Wir müssen uns in aller Ehrlichkeit und Konsequenz der Wirklichkeit und den verheerenden Auswirkungen stellen, die durch das Verbrechen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und Schutzbefohlenen entstanden sind. Das aber betrifft nicht nur die Täter und Mitverantwortlichen, und auch nicht nur Strukturen und Handlungsweisen der Kirche. Es geht tiefer, ins Mark unserer Gottesverkündigung. Es geht ins Herz des Geheimnisses, aus dem die Kirche lebt und das insbesondere uns, als Diener der Kirche, anvertraut ist: die heilige Eucharistie. Es trifft in den Lebensnerv unserer Glaubensgemeinschaft, die mit dem gekreuzigten Christus eine Liebe in ihre Mitte stellt, die ganz von den Verwundeten und Bedrängten her denkt und handelt. Die bittere Frage, der wir uns stellen müssen, lautet: Wie konnte es geschehen, dass der Schutz der eigenen Institution an so vielen Stellen über das Leiden derer gestellt wurde, die durch Diener der Kirche aufs tiefste verwundet wurden?

4 Vgl. Hl. Papst Johannes Paul II, Ecclesia de Eucharistia Nr. 1.

Für mich geht der Horizont dieser Frage über alle unbestreitbar notwendigen Maßnahmen hinaus, die wir in unserem Bistum zum Schutz von Kindern und Jugendlichen konsequent umsetzen und für die ich als Bischof die Verantwortung übernehme. Wir brauchen sicher mutige Veränderungen und Reformen gegen klerikale Machtzentrierung, die ein stärkeres Miteinander und eine deutlich größere Beteiligung des ganzen Volkes Gottes, von Frauen und Männern, im Hinblick auf die Entscheidungswege und Leitungsvollmachten in unserer Kirche sichern und bewirken. Dafür werde ich mich einsetzen.

Aber darin ist der Horizont der ganzen Frage noch nicht erschöpft. Denn der betrifft das Geheimnis Gottes selbst, wie es uns Jesus Christus geoffenbart hat. Welche Macht und Autorität geht von Christus aus und kann von ihm her legitimiert werden? Welche geistliche Macht ist der Kirche anvertraut, und wann werden Grenzen überschritten? Ich erfahre in meinen Gesprächen mit durch sexuellen Missbrauch Betroffenen häufig – und das erschüttert mich durch und durch –, wie eng ihr Gottvertrauen mit dem Vertrauen in die geistliche Autorität des Priesters verwoben waren, so dass im Augenblick des Missbrauchs beides zutiefst verletzt, wenn nicht gar für das Leben zerstört wurde. Das hier zutiefst beschädigte Vertrauen wirkt sich auf alles aus. Und dann geht es für viele weit über das belastete Verhältnis zur Kirche hinaus um ein lebenslanges Ringen um Gott, um das Grundvertrauen ins Leben und seinen Schöpfer.

Wir können als Kirche die Gottesfrage als drängende Herausforderung unserer Zeit nicht in den Mittelpunkt stellen, wenn wir diese Verletzungen ausblenden, die über den sexuellen Missbrauch hinaus auch aus anderen Formen des Missbrauchs geistlicher Macht und Autorität entstehen können. Hier beginnt für mich die weitergehende Gewissenserforschung.

Die Kirche hat ihren Grund allein in Jesus Christus. Sie hat keine andere Macht und keine andere Sendung als die, die ihr von ihrem Herrn aufgetragen wurde. Alles andere ist Anmaßung. In allem, was sie tut, muss sie Maßnehmen an der Liebe Christi. Wenn das nicht mehr unmittelbar spürbar wird, wird sie wie das schale Salz in der Bergpredigt Jesu, das von den Menschen zertreten wird.

Der Apostel Paulus hat dieses Maßnehmen an der Liebe Christi im Philipperbrief mit einem urchristlichen Hymnus verbunden. Darin haben die ersten Christen das Entscheidende, was Christus in die Welt gebracht hat und worauf sich alle geistliche Macht gründet, auf den Punkt gebracht. Diesen Hymnus beten und betrachten wir in der österlichen Bußzeit immer wieder:

„Jesus Christus war Gott gleich, hielt aber nicht daran fest, Gott gleich zu sein, sondern er entäußerte sich und wurde wie ein Sklave und den Men-

schen gleich..., er erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod ... am Kreuz. Darum hat ihn Gott über alle erhöht...“ (Phil 2,6ff)

Dieser Text ist für mich so etwas wie die Präambel zur Verfassung der Kirche. Hier besingen die ersten Christen das, was ihnen als neue Gotteserkenntnis so unter die Haut gegangen ist, dass es ihr Leben grundlegend verändert hat und zur Maßschnur für alles wurde. Gottes Macht zeigt sich ein für alle Mal im Dienen, in der Erniedrigung bis ins letzte der Todesnot, ja, in der Schande des Kreuzes. Gottes Macht besteht aus einer Liebe, die sich bedingungslos ausliefert. Gott gibt jeden Selbstschutz auf. Er entäußert sich all seiner Macht, einzig um dem Menschen den Raum des Vertrauens und einer alles umfassenden Bejahung und Liebe aufzuschließen.

Der Auferstandene ist der Gekreuzigte – das ist die Botschaft der Christen von Anfang an. Es gibt keine Macht der Auferstehung ohne die dienende Hingabe des Gekreuzigten. Die Macht der Auferstehung zeigt sich in den Wunden des Gekreuzigten, weil sie einzige und allein die Macht der Liebe ist. Der Auferstandene zeigt sie den Jüngern, damit sie begreifen lernen, was Auferstehung ist: die neue, erlöste Weise der Begegnung von Gott und Mensch, in der jede Übergriffigkeit und jedes selbsttherrliche Gebaren ausgeschlossen ist. Daher sagt der Apostel Paulus: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinen Leidern, indem ich seinem Tod gleichgestaltet werde.“ (Phil 3,10)

Dieses Geheimnis feiern wir in der Eucharistie als Quelle und Höhepunkt des ganzen kirchlichen Lebens: „Deinen Tod, o Herr, verkünden wir und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit.“ Alle geistliche Macht nimmt hier ihren Ursprung. Alle Diskussion um Macht und Machtverteilung in der Kirche muss hier ihre Richtschnur finden. Geistliche Macht zeigt sich einzige und allein im Dienen. Jede Art der Bevormundung und Übergriffigkeit ist Amtsanmaßung. Papst Franziskus betont immer wieder den Ort des Dienstamtes in der Kirche: an der Seite der Gläubigen zu ihrem Dienst bestellt, damit sie durch die Unterscheidung der Geister ihre Gewissen bilden und im Glauben mündige Entscheidungen treffen können. Ich danke allen, die auf diese Weise treu ihren Dienst in unserer Kirche verrichten. Eine solche Seelsorge ist nach wie vor nicht nur eine wundervolle Lebensaufgabe, sondern auch im wahrsten Sinne notwendig für unsere Welt.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche Jesu Christi ist immer auch eine Kirche der Sünder. Gerade sie braucht Umkehr, Versöhnung und Vergebung. Das wird uns zurzeit schmerzlich bewusst. So wird sie immer wieder auf den Gekreuzigten ausgerichtet, der seine Arme ausstreckt, um alle Menschen zu umarmen. Ich bitte den Herrn, dass wir in diesem Jahr den

Weg der österlichen Bußzeit so gehen können, dass die Liebe Christi uns in allem erneuern kann. Dazu segne Euch der lebendige und barmherzige Gott.

Ihr Bischof



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

**291 Satzung des Bischöflichen Priesterseminars St. German –
Pastoralseminar des Bistums Speyer**

**Bischöfliches Priesterseminar St. German
– Pastoralseminar des Bistums Speyer –**

Satzung

Präambel

Das Bischöfliche Priesterseminar St. German – Pastoralseminar des Bistums Speyer – zu Speyer ist geistliches Ausbildungszentrum der Diözese Speyer.

Mit der Neufassung dieser Satzung wird das Priesterseminar St. German unter Wahrung seiner kanonischen Bestimmung und unter Hinzunahme neuer und zusätzlicher Aufgaben fortgeführt und weiterentwickelt. Es hat herausragende Bedeutung für das Bistum und steht unter der obersten letztverantwortlichen Leitung und Verwaltung des Diözesanbischofs von Speyer, der die Anstalt nach Maßgabe dieser Satzung beaufsichtigt.

Als Bischöfliches Priesterseminar dient es der Ausbildung der künftigen Priester der Diözese nach dem Vorbild Jesu Christi, des Lehrers, Priesters und Hirten i. S. d. cc. 232 ff CIC. Als Pastoralseminar ferner dem gesamten Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie auch der ehrenamtlich Engagierten im Bistum Speyer. Darüber hinaus ist es geistliche Bildungs- und Tagungsstätte des Bistums.

§ 1
Name, Rechtsnatur und Sitz

- (1) Das Bischöfliche Priesterseminar St. German – Pastoralseminar des Bistums Speyer –, im Folgenden „Priesterseminar“ genannt, ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechtes und eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes. Es unterliegt der Bischöflichen Gesetzgebungsgewalt und Aufsicht.
- (2) Sitz der Anstalt ist Speyer.

§ 2
Priesterseminar

Das Priesterseminar nimmt als hoheitliche Aufgaben wahr

1. die Ausbildung der Kandidaten für das Priesteramt,
2. die Ausbildung der Kandidaten für das Amt des Ständigen Diakons,
3. die Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber für die Dienste der Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten,
4. zusammen mit anderen Einrichtungen den Bereich der Fort- und Weiterbildung der Priester und der Ständigen Diakone, der Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten,
5. zusammen mit anderen Einrichtungen des Bistums den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlich Engagierten im Bistum Speyer.

§ 3
Geistliche Tagungsstätte

- (1) Das Priesterseminar dient weiter in hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung als geistliche Tagungsstätte des Bistums Speyer.
- (2) Als geistliche Tagungsstätte des Bistums Speyer dient es der Glaubensvermittlung und Glaubensbildung für die Gemeinschaft der Gläubigen. Im Einzelnen findet dies statt durch
 - (a) Maßnahmen der spirituellen und theologischen Bildung für Erwachsene und Jugendliche (z. B. Glaubenskurse, -seminare, Besinnungstage, Exerzitien etc.), deren Träger die Diözese, die Pfarreien, das Priesterseminar selbst oder sonstige kirchliche Organisationen im Bistum Speyer sind.
 - (b) Maßnahmen zur Förderung des Priesterberufs sowie Maßnahmen der für die Berufungspastoral zuständigen Organisationseinheit des Bistums.

§ 4 Unselbständige Einrichtungen

- (1) Das Priesterseminar unterhält als unselbständige Einrichtung einen Beherbergungs- und Beköstigungsbetrieb als Betrieb gewerblicher Art zur Verwirklichung und Sicherstellung der vorgenannten Aufgaben.
- (2) Der Zweck des Beherbergungs- und Beköstigungsbetriebs wird insbesondere verwirklicht durch die Gestellung von Unterkunft und Verpflegung für die Teilnehmer der Bildungsveranstaltungen auf dem Campus und in den Baulichkeiten des Priesterseminars.
- (3) Die Nutzung des Beherbergungs- und Beköstigungsbetriebs kann anderen Organisationen, Unternehmen oder Privatpersonen auch für sonstige Zwecke gestattet werden.
- (4) Weiterhin unterhält das Priesterseminar als unselbständige Einrichtung die Bibliothek St. German. Sie ist eine öffentliche theologisch-wissenschaftliche Bibliothek und dient der Verkündigung, der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. Zu diesem Zweck sammelt sie Literatur zur christlichen Theologie und deren angrenzenden Gebieten, erschließt sie nach formalen und inhaltlichen Kriterien und stellt sie für die Nutzung bereit.

§ 5 Anstaltsorganisation

Organe des Priesterseminars sind

- der Regens und
- der Verwaltungsrat.

§ 6 Der Regens

- (1) Der Regens wird vom Diözesanbischof von Speyer berufen und abberufen.
- (2) Der Regens leitet das Priesterseminar und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für die Verwaltung und Vertretung des Vermögens des Priesterseminars gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) – gemäß § 32 KVVG,

wobei in Ergänzung zu § 32 Abs. 2 auch § 9 KVVG entsprechende Anwendung findet.

- (4) Willenserklärungen des Priesterseminars bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, der Unterschrift des Regens und der Beidrückung des Dienstsiegels.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Regens im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
- (6) Der Regens verwaltet und führt die Geschäfte des Priesterseminars im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans und der sonstigen Beschlussfassungen des Verwaltungsrates, soweit sie rechtsverbindlich sind.

§ 7 **Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet das Vermögen des Priesterseminars. Er beschließt in allen Fällen, in denen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Priesterseminars gem. §§ 32 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 15 bis 17 KVVG der Genehmigung durch den Ortsordinarius bedürfen.
- (2) Unbeschadet der Genehmigungspflichten nach KVVG kann der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer seiner Amtszeit dem Regens die Befugnis übertragen, im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplans den Abschluss von Rechtsgeschäften auch ohne vorhergehenden Beschluss des Verwaltungsrates vorzunehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Regens als Vorsitzendem und vier bis fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Diözesanbischof von Speyer ernannt werden.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Diözesanbischof von Speyer auf die Dauer von vier Jahren ernannt; sie bleiben bis zu einer Neuernennung im Amt, es sei denn, der Diözesanbischof von Speyer beruft ein Mitglied vorzeitig ab.

§ 8 **Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Regens bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Er beruft diesen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er hat den Verwaltungsrat auf Verlangen des Ortsordinarius von

Speyer oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

- (2) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Ist nicht vorschriftsgemäß eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand einer Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit einstimmig festgestellt wird.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmennhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Regens den Ausschlag.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in einem vom Regens veranlassten schriftlichen, ggfls. elektronischen Umlaufverfahren ohne elektronische Signatur erfolgen und sind formlos gültig, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Regens zu unterzeichnen ist.

§ 9 **Bischöfliche Aufsicht**

- (1) Diese Satzung kann durch den Diözesanbischof von Speyer geändert werden.
- (2) Der Regens legt dem Diözesanbischof und dem Generalvikar von Speyer die Tagesordnung und das Protokoll der Verwaltungsratsitzungen unverzüglich vor und informiert ihn unaufgefordert über alle sonstigen wesentlichen Vorgänge betreffend das Priesterseminar. Der Sichtvermerk am Protokoll ersetzt nicht die Genehmigung von Rechtsakten oder Rechtsgeschäften nach § 17 KVVG.

§ 10 **Rechnungslegung und -prüfung**

- (1) Es gilt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Jahresrechnung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat festgestellt und von einem Steuer- bzw. Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Sie ist anschließend dem Ortsordinarius mit dem Bericht des Steuer- bzw. Wirtschaftsprüfungsunternehmens vorzulegen.

§ 11

Aufhebung oder Auflösung der Anstalt Priesterseminar, Anfallberechtigung

- (1) Zur Aufhebung der Anstalt bedarf es entweder
- eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Genehmigung des Diözesanbischofs von Speyer oder
 - eines Beschlusses des Diözesanbischofs von Speyer, dem eine Anhörung des Verwaltungsrates vorausgehen muss.

In beiden Fällen muss der Diözesanbischof vorab den Diözesanvermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium dazu hören.

- (2) Im Falle der Aufhebung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen an die Diözese Speyer, die es im Sinne des Anstaltszweckes zu verwenden hat.

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Arbeitsverhältnisse der Anstaltsbediensteten findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Anstalt unterliegt dem Datenschutzrecht der Katholischen Kirche.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt vollständig die bisherige Satzung vom 25.04.1997.

Speyer, den 30.12.2018

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

292 Änderung der Ordnung für den Ständigen Diakonat im Bistum Speyer

Änderung der Ordnung für den Ständigen Diakonat im Bistum Speyer
(OVB 10/2015, S. 797 ff.)

In I. werden im Bereich der Ziffer 7. „Qualifizierung zum Diakon im Hauptberuf“ die §§ 35–37 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 35 Übernahme in den Hauptberuf“

- (1) Nach entsprechender Bewährung – frühestens jedoch 2 Jahre nach der abgeschlossenen Berufseinführung – kann ein in der Diözese inkardinierter Diakon nach entsprechender Qualifizierung mit besonderer Genehmigung durch den Bischof in den Hauptberuf übernommen werden.
- (2) Der Antrag an den Bischof ist über den Personalreferenten beim Leiter der HA Personal einzureichen, der ihn nach Beratung mit dem Bischöflichen Beauftragten und dem Personalreferenten dem Bischof zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Stellungnahme des Pfarrers der bisherigen Dienststelle,
 - b) das Zeugnis des Vertrauensarztes.

§ 36 Zusatzqualifikation

- (1) Nach der Zustimmung durch den Bischof wird der Bewerber in ein Dienstverhältnis als Diakon im Hauptberuf übernommen, das mit den Personaljuristen nach jeweils geltendem Recht formuliert wird. Dieses Dienstverhältnis beginnt auf Grundlage des derzeit gültigen Arbeitsrechts mit einer Probezeit von sechs Monaten.
- (2) Dieses Dienstverhältnis beginnt mit einer dreijährigen Einführungsphase in die hauptberufliche Tätigkeit, die vom Bischöflichen Beauftragten und dem Personalreferenten unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs des Diakons begleitet wird.
- (3) Während der Einführungsphase absolviert der Diakon zwei mindestens vierwöchige Praktika in kategorialen Seelsorgebereichen und legt abschließend qualifizierte Bestätigungen vor.
- (4) Während der Einführungsphase erwirbt der Diakon folgende Zusatzqualifikationen:
 - a) den Abschluss des zweijährigen berufsbegleitenden pastoraltheologischen Kurses der bayrischen Diözesen in Benediktbeuern,
 - b) für seinen zukünftigen Einsatz spezifische Zusatzqualifikationen.

- (5) Die Einführungsphase endet nicht, bevor nicht alle Qualifikationen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 absolviert wurden. Während der Einführungsphase wird der Diakon in EG 10 eingruppiert.
- (6) Die Einführungsphase wird vertraglich mit dem Diakon im Hauptberuf vereinbart.

§ 37 Abschluss der Einführungsphase

- (1) Hat der Diakon die in § 36 (Abs. 3) und (Abs. 4) genannten Zusatzqualifikationen erworben, klärt der Personalreferent mit dem Leiter HA Personal sowie dem Bischöflichen Beauftragten nach Befürwortung durch den Pfarrer als unmittelbareren Dienstvorgesetzten des Diakons, ob die Einführungsphase beendet werden kann.
- (2) Nach der erfolgreichen Beendigung der Einführungsphase wird der Diakon in EG 11 eingruppiert, sofern er die dafür erforderliche Zahl von Dienstjahren als Ständiger Diakon einbringen kann.“

+++

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Regelung über die Änderung der Ordnung für den Ständigen Diakonat im Bistum Speyer setze ich hiermit für das Bistum Speyer zum 01.04.2019 in Kraft.

Speyer, den 1. April 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

293 Hinweise für die Karwoche

Einladung zur Chrisam-Messe

Unser H.H. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann lädt alle Geistlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums herzlich zur Messe der Chrisam-Messe ein, die am **Montag der Karwoche, 15. April 2019, um 17.00 Uhr im Dom zu Speyer** stattfindet.

Der Herr Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Damit die Verteilung der Heiligen Öle nach der Eucharistiefeier geordnet und würdig durchgeführt werden kann, mögen diese **bitte nur von den Dekanen** in der Katharinenkapelle abgeholt werden.

Gründonnerstag in den Pfarreien

Sinn und Bedeutung der heiligen Öle, die der H.H. Bischof in der Karwoche weiht und der Gemeinde überbringen lässt, könnte in den Pfarreien der Diözese bei der Eucharistiefeier am Abend des Gründonnerstags in besonderer Weise hervorgehoben werden. Beim feierlichen Einzug des Altardienstes tragen die Ministranten die Gefäße mit den heiligen Ölen und stellen sie auf den Altar. Der Priester kann seinen Begrüßungsworten an die Gläubigen folgende Gedanken anfügen:

„Wir begehen in dieser abendlichen Eucharistiefeier das Gedächtnis des Letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern und zugleich die Stiftung seines immerwährenden Opfers, das zu feiern er seiner Kirche aufgetragen hat. Sein ewiges Priestertum sollte fortleben in seiner Kirche. Darum hat er das ganze Volk Gottes ausgezeichnet mit der Würde seines königlichen Priestertums. Dazu werden wir in der Taufe gesalbt und in der Firmung mit der Gnade des heiligen Geistes ausgerüstet, dazu werden jene geweiht, die er zu seinem besonderen Dienst beruft. Im Zeichen heiliger Salbung werden wir in schwerer Krankheit gestärkt.“

Der Bischof hat in der Karwoche die Öle geweiht, die vor uns auf dem Altar stehen, für die Täuflinge, für die jungen Christen, für die Kranken unserer Gemeinde, dass sie und wir alle teilhaben an der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Heiligen Geist und dass sie uns ein Zeichen seien der Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem einen Priestertum des Herrn, zur Ehre Gottes des Vaters.“

Karfreitag in den Pfarreien

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass für die Feier der Liturgie am Karfreitag die im Messbuch vorgesehene Form in allen drei Teilen (Wortgottesdienst, Kreuzverehrung und Kommunionfeier) zu verwenden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Laie der Feier vorsteht.

Bischöfliches Ordinariat

294 Siegelfreigaben

1. Rodalben Maria Königin

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Königin in Rodalben führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 850) für ungültig erklärt.

Speyer, den 6. März 2019



Andreas Sturm
Generalvikar



2. Ludwigshafen Gesamtkirchengemeinde – Zweitsiegel

Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen führt das nebenstehend abgedruckte Zweitsiegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Speyer, den 11. März 2019



Andreas Sturm
Generalvikar



3. Ramstein Hl. Wendelinus

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Wendelinus in Ramstein führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 846) für ungültig erklärt.

Speyer, den 5. April 2019



Andreas Sturm
Generalvikar



295 Honorarempfehlung für freiberufliche Kirchenmusiker

Anlage A – Honorarempfehlung zu § 4 Abs. 1 der Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer (OVB 6/2018 Seite 914) – gültig ab Veröffentlichung im OVB (12.04.2019)

Ausbildungsgruppe Diensteinheit-Kategorie	A	B	C	D	E
Chorprobe à 90 Minuten	76,-	63,-	42,-	39,-	36,-
Chorleiterdienst Sonntage und Feiertage	68,-	56,-	37,-	34,-	32,-
Chorleiterdienst Werktag	42,-	35,-	23,-	21,-	20,-
Organistendienst Sonntage und Feiertage	51,-	42,-	28,-	26,-	24,-
Organistendienst Werktag	34,-	28,-	19,-	17,-	16,-
Organistendienst und Chorleiterdienst in Personalunion an Sonntagen und Feiertagen	75,-	62,-	41,-	37,-	35,-
Organistendienst und Chorleiterdienst in Personalunion an Werktagen	46,-	39,-	25,-	23,-	22,-

296 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 95 B

Kirchliches Arbeitsrecht: Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (Rahmen-MAVO)

Die Broschüre enthält die Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (Rahmen-MAVO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. Juni 2017. Die Rahmenordnung ist eine Musterordnung. In den (Erz-)Bistümern gilt die Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung, die der jeweilige Diözesanbischof verabschiedet hat.

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 48

Zehn Thesen zum Klimaschutz. Ein Diskussionsbeitrag

Ausgehend von einer Darstellung der Notwendigkeit des Klimaschutzes auch aus sozialethischer Perspektive werden auf Grundlage von ökonomischen, natur- und rechtswissenschaftlichen Überlegungen Empfehlungen mit konkreten Umsetzungsschritten zum Klimaschutz dargelegt. Reflexionen zur Vorbildfunktion der Kirche schließen den Text ab.

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 216

Instruktion Ecclesiae Sponsae Imago für den Ordo virginum

50 Jahre nach der Einführung des Standes der „geweihten Jungfrauen“ hat der Vatikan 2018 ein Dokument über die Entwicklung dieser Lebensform veröffentlicht. Darin erinnert er an die Wiedereinführung der Jungfrauenweihe im Jahr 1970 und behandelt die Rolle dieser Frauen in der heutigen Kirche. Das Dokument „Ecclesiae Sponsae Imago“ (Das Bild der Kirche als Braut) ist der erste Text, mit dem der Apostolische Stuhl Gestalt und Regeln dieses Standes weiterentwickelt. Nach dem Neuen Testament gab es in der frühen Kirche nicht nur den Stand der Bischöfe, Priester und Diakone, sondern auch jenen der Witwen und „geweihten Jungfrauen“. Diese unverheirateten Frauen hatten ihr Leben auf beson-

dere Weise Gott geweiht, waren aber weiter in ihrem normalen Lebensumfeld tätig. Ein Klosterleben für Frauen entstand erst viel später und verdrängte in der Folge diese Lebensform alleinstehender Frauen.

Nr. 217

Sein Bestes Geben

Der Heilige Stuhl hat vor einigen Jahren eine eigene Abteilung für den Sport im damaligen Päpstlichen Rat für die Laien eingerichtet. Jetzt legt das Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben ein Dokument über die christliche Perspektive des Sports und der menschlichen Person vor. Darin werden das Phänomen des Sports, die Bedeutung des Sports für den Menschen und die Herausforderungen des Sports für die Kirche behandelt.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 304

Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2019. Preisbuch 2019 und empfohlene Bücher

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 190 Werken, die von 60 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2019 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2019 aufgeführt und ausführlich rezensiert.

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Mai 2019 den Verzicht von Pfarrer Stefan Czepl auf die Pfarrei Schönenberg-Kübelberg Hl. Christophorus angenommen und ihn aus gesundheitlichen Gründen in den zeitweiligen Ruhestand versetzt.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Mai 2019 Pfarrer Michael Kapolka die Pfarrei Schönenberg-Kübelberg Hl. Christophorus verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2019 Pfarrer Ulrich Nothof, Mandelbachtal, die Pfarrei Hauenstein Hl. Katharina von Alexandrien verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 Pfarrer Carsten Leinhäuser, Diözesanjugendseelsorger, die Pfarrei Winnweiler Hl. Kreuz verliehen.

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Februar 2019 Pfarrer Dominik Geiger, Waldsee, zum Diözesanpräses der Kirchenchöre ernannt.

Ausschreibung einer Pfarrei

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. September 2019 mit Bewerbungsfrist zum 16. April 2019 wird die Pfarrei Ormesheim Hl. Jakobus der Ältere.

Todesfälle

Am 2. März 2019 verschied Oberstudienrat i. R. Rudolf Nether im 100. Lebens- und 67. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 3. April 2019 verschied Diakon i. R. Helmut Vogelgesang im 81. Lebensjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 457
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 458

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.